

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achtundzwanzigste Plenarsitzung vom 9. Juni. (Schluß der Discussion über das Project der Classificirung der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Achtundzwanzigste Plenarsitzung vom 9. Juni.

(Schluß der Discussion über das Project der Classification der Pfarreibefolgungen.)

Von einem Mitglied der Synode werden zu den bereits angenommenen Artikeln nachfolgende Redactionsverbesserungen für nöthig erachtet, nämlich:

1) Art. 4, statt:

„und ihr Ertrag zu einem Pfarrevenüenfond“
 „zu mehreren Pfarrevenüenfonds“

2) In Art. 7, Zeile 3, statt:

„in den Pfarrevenüenfond“
 „in die Pfarrevenüenfonds“

und die Stellung des ganzen Artikels 7:

„fließen, so lange diese Fonds die Beiträge u. s. w. leisten können, in die Pfarrevenüenfonds.“

3) In Art. 8, Zeile 1 und 2, statt:

„kann der Pfarrevenüenfond“
 „können die Pfarrevenüenfonds“

4) Art. 9, Zeile 4 und 5, statt:

„aus dem Pfarrevenüenfond“
 „aus den Pfarrevenüenfonds“

5) Art. 11, Zeile 11, statt:

„aus dem Pfarrevenüenfond“
 „aus den Pfarrevenüenfonds“

was die Synode genehmigt.

Hierauf schlägt ein Mitglied der Synode hinsichtlich der Redaction des Art. 2 litt. b folgende Fassung der Worte

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienstalter in eine höhere Befoldungsclassse ein“

vor:

„die Geistlichen rücken in der Regel, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung, nach ihrem Dienstalter in eine höhere Befoldungsclassse ein.“

was die Synode annimmt.

Ferner die Beibehaltung des Satzes:

„ein Nichtvorrücken in dieser Reihe u. s. w.“

was von der Synode mit 11 gegen 10 Stimmen genehmigt wird.

ad §. 11.

Nachdem ein Abgeordneter ein Amendement in Bezug auf diesen Paragraphen vorgebracht, und von mehreren Seiten eine Abänderung desselben in einzelnen Theilen beantragt worden, auch der Herr Präsident eine solche Aenderung als im Interesse der Sache geboten erklärt, stellt ein Mitglied der Synode den Antrag auf folgende Modification des Paragraphen:

„Schließen sich der Befoldungsclassification sämmtliche Patrone an, so werden diejenigen Pfarrer, welche durch sie ernannt werden, ohne Unterschied in Beziehung auf Befoldung und Promotion, wie die landesherrlichen Pfarrer behandelt. Findet aber nur der Anschluß einzelner Patrone statt, so können die von ihnen ernannten Pfarrer nur in die dem Durchschnitte des Einkommens aller ihrer Pfründen zunächststehende Befoldungsclassse vorrücken, und wenn dieser Durchschnitt die niederste Classse nicht erreichen sollte, nur in diese. Ihre Ansprüche auf Versetzung auf landesherrliche Pfarreien sollen ungeschmälert bleiben.“

Ein Abgeordneter äußert seine Bedenken über die Aenderungen dieses Paragraphen, und stellt den Antrag:

„Es möge der hohen Regierung überlassen werden, den Beitritt der Patrone zu bewirken, jedoch in der Weise,

daß das Verhältniß der einzelnen Classen nicht alternirt werde,"
 worauf der Herr Präsident folgende Fassung des Paragraphen vorschlägt:

"In die Classification sind alle evangelisch-protestantische Pfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren sollen besondere Verhandlungen wegen derjenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Präsentationsrecht zusteht. Dieselben haben sich innerhalb drei Monaten über ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu erklären. Erstere muß sich nothwendig über sämtliche Pfarropfründen im Ganzen erstrecken, deren Verleihung ihnen zukommt. Hinsichtlich der hiernach auf die Verneinung des Patrons ausgeschlossenen Pfründen finden alsdann folgende Regeln statt:

1) Sie können mit Zustimmung des Patronatsherrn später in die Classification nur dann zugelassen werden, wenn die einzelne Pfarropfründe oder, wo es mehrere sind, der Durchschnitt derselben eben so viel beträgt, als bei den landesherrlichen;

2) Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden u. s. w., wie in Art. 11."

Nachdem mehrere Abgeordnete, unter der Voraussetzung, daß die Zahlenverhältnisse der Classen durch die Ausführung dieser Bestimmungen nicht alternirt würden, auf diesen Vorschlag näher eingegangen, und im Laufe der Discussion bemerkt worden war, daß, um im Interesse der einzelnen Gemeinden den Zutritt zur Classification möglichst zu erleichtern und alle Patronatsstellen für dieselbe zu gewinnen, statt der den spätern Beitritt bedingenden Durchschnittssumme, nur 900 fl. als Betrag angenommen werden möchte, modificirt der Herr Präsident seinen Vorschlag folgendermaßen:

"Zu diesem Pfarrenrentenfond sind alle evangelisch-protestantische Pfarropfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren u. s. w., bis zusteht," wie im Entwurf.

„Schließen sich nicht sämtliche Patrone der Befol-
dungsclassificatiou an, so können nur diejenigen Patro-
natsherrn zugelassen werden, deren einzelne oder ver-
einigte Competenzen durchschnittlich wenigstens 900 fl.
betragen. Geistliche, welche von Patronen u. s. w.“
wie im Entwurf;

was die Synode mit 17 gegen 8 Stimmen, vorbehaltlich der
Redaction, annimmt.

ad §. 12.

Bei diesem Paragraphen wurde von verschiedenen Seiten
bemerkt, daß die Bestimmungen desselben und die Errichtung
neuer Pfarreien möglichst zu erleichtern, nothwendig geändert
werden müßten, und auf den Antrag, die Worte:

„Wann sie eine Dotation — bis gleichkommt“
in die zu ändern:

„Wann die Dotation derselben die der I. Classe wirk-
lich erreicht“

beschließt die Synode, mit 18 gegen 7 Stimmen: diese Aende-
rung, vorbehaltlich der Redaction, anzunehmen.

ad §. 13

wird ohne weitere Discussion mit 19 gegen 6 Stimmen ange-
nommen.

ad §. 14.

Ebenso, mit der Veränderung des Anfangs:

„Die Bestandtheile der Pfarrspründen sollen, wie bis-
her, von der Bezahlung u. s. w.“
wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 15

wird wie im Entwurf mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 16

wird Zeile 10 und 11 der Zusatz vorgeschlagen:

„ein in öffentlicher Form beurkundetes Verzeichniß“
und zu Satz 3:

„hierüber erhält die Pfarrei eine Urkunde“

wie zu Satz 4:

„so ist der Pfarrei ebenfalls eine Urkunde u. s. w. zu-
zufertigen“

mit welchen Zusätzen der Paragraph 16 von der Synode angenommen wird.

Die §§. 17 und 18 werden ebenfalls, jedoch mit dem Zusatz:

„daß dieselben in der Verordnung als transitorische Bestimmungen zu bezeichnen seyen“
von der Generalsynode angenommen.

Hierauf bringt der Herr Präsident den ganzen Verordnungsentwurf der Commission, unter den bereits angenommenen Modificationen, zu der von beiden Theilen erbetenen namentlichen Abstimmung, und es wird derselbe mit 16 Stimmen (darunter 9 Geistliche und 7 Weltliche) gegen 8 Stimmen (nämlich 7 Geistliche und 1 Weltlicher) angenommen.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich ein anderes geistliches Mitglied der Abstimmung enthalten hat, wiewohl sich dasselbe in entschiedener und feierlicher Weise in der heutigen und in den vorhergehenden Sitzungen gegen die Ausführung des vorliegenden Projectes ausgesprochen hatte, weil ihm die Zweifel über die Rätlichkeit der Ausführung der in Frage gestellten Maßregel nicht gelöst worden seyen. Der Redner wünschte, daß seine Befürchtungen, die ihn beim Blick in die Zukunft beunruhigen, nicht in Erfüllung gehen mögen.

Ein anderes weltliches Mitglied der Synode, welches sich schon in der gestrigen Sitzung für Vertagung, aber auch für Verwerfung des Projectes erklärt hatte, war heute nicht anwesend.

Es haben sich sonach eigentlich 10 Mitglieder der Synode gegen das Project ausgesprochen.

Die Synode schritt nunmehr zur Discussion der auf §. 72 u. 73 des Commissionsberichts sub Nr. 1 bis 5 ausgesprochenen Wünsche:

Nr. 1 wird mit dem von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Zusatz:

„die Verwendung der hohen Kirchenregierung dafür
„eifrigst“

in Anspruch zu nehmen u. s. w.“
mit 21 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ebenso
Nr. 2, mit 18 gegen 7 Stimmen;

gleicherweise

Nr. 3, mit 19 gegen 6 Stimmen;

bei Nr. 4 beantragte ein Mitglied der Synode die Modifica-
tion:

„daß den Dekanaten jährlich eine Liste der erledigten
Besoldungen nach ihren Classen mitgetheilt werden
solle,“

welche jedoch von der Synode nicht genehmigt, dagegen der Com-
missionsantrag mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen wird.

Nr. 5 wird ohne weitere Discussion mit 16 gegen 9 Stim-
men angenommen.

Die noch übrige Zeit dieser Sitzung war dem Vortrag von
Berichten über mehrere kirchliche Fonds gewidmet, worüber wir
bereits in der Seite 320 enthaltenen Zusammenstellung
das Nöthige gesagt haben.

Zu Ziffer 28 bis 38, Seite 329 ist noch beizufügen, daß
die Synode den Wunsch in's Protokoll niedergelegt habe, es
möchte eine Revision der alten Fisci-Statuten vorgenommen
werden. Ebenso wurde zu Protokoll der Wunsch ausgesprochen,
es möchte vom großherzoglichen Oberkirchenrath fürgeforgt wer-
den, daß die Fisci-Quartaleinnahmen ungeschmälert in ihrer bis-
herigen Bestimmung verbleiben.

Zu Seite 327, Ziffer 19 und 20, ist noch zu bemerken, daß
die Synode den Wunsch in's Protokoll niedergelegt habe, es
möchten, sobald der Hilfsfond ein angemessenes Capital besitze,
die Hilfsfondquartalen aufgehoben werden.

—•••••—